

Konrad Hilpert

## Schwierige Fälle und der moralische Standpunkt

Es dürfte ein leichtes sein, auch im Buch „Muß dieses Kind am Leben bleiben? Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener“ (Erlangen 1993) der australischen Moralphilosophen Helga Kuhse und Peter Singer Sätze und Passagen zu finden, über die man sich empören könnte und die Lektüre und Auseinandersetzung als ein zu weitgehendes Entgegenkommen erscheinen lassen. (Eine Schilderung der Vorkommnisse um Singers früheres Buch „Praktische Ethik“ wird auf den S. 9-26 und 283-297 gegeben.) Doch würde ein solches Vorgehen weder den Autoren gerecht noch dem äußerst schwierigen Gegenstand, um den es in diesem Buch geht. Den Autoren nicht, weil es mit Sicherheit vieles übersehen ließe, was ihnen genauso wie ihren Kritikern am Herzen liegt und deshalb bei allem Dissens auch ein Stück substantieller Gemeinsamkeit in moralischen Fragen darstellt, zum Beispiel: daß der Staat nie das Recht haben kann, menschliches Leben unter Bezug auf die Volksgesundheit als wertlos zu beurteilen und zu vernichten (131); daß die Gesellschaft „mehr Möglichkeiten und Einrichtungen für Behinderte schaffen [muß], um sie zu befähigen, ihr Potential in größtmöglichem Umfang auszuschöpfen“ (20); daß der autonomen Entscheidung einer Person, am Leben bleiben zu wollen, auch unter den bedrückendsten

Umständen nicht entgegengehandelt werden darf (21); daß Neugeborene zu schützen sind (181) und daß es ein schlimmes Unrecht wäre, ein Kind, das – ob behindert oder nicht – von seinen Eltern gewollt wird oder für das andere zu sorgen bereit sind (182, 244), zu töten; daß auch schwerstbehinderte Neugeborene „ein Recht auf Linderung ihrer Schmerzen, auf Wärme und auf Nahrung haben“ (182); daß vermieden werden muß, daß die rechtliche Erweiterung der erlaubten Euthanasie die Achtung vor dem Leben in der Gesellschaft insgesamt beschädigt (248); daß das Lebensrecht von Menschen, die ihr Leben trotz Behinderung lebenswert finden, in keiner Weise problematisiert werden darf (11. 186f.).

Der Sache nicht dienlich wäre die in Empörung verbleibende Verweigerung der Diskussion, weil damit unterstellt würde, daß es im Zusammenhang von Schwerstbehinderungen (die am eindringlichsten geschilderten Fälle sind Kinder mit Down-Syndrom und solche mit Spina bifida) überhaupt keine Fragen gebe oder daß es nicht gängige medizinische Praxis sei, in tragischen Fällen schwerstgeschädigte Neugeborene absichtlich sterben zu lassen, auch wenn dies von den sonst geltenden Prinzipien eigentlich nicht nahegelegt oder theoretisch gar nicht mehr eigens gerechtfertigt wird. Genau dies

aber machen die beiden Autoren zum Gegenstand und Ansatzpunkt ihrer Darlegung: Sie wollen eine klare und in sich schlüssige Ethik, für die es keine ethischen Grauzonen und Ausnahmefälle gibt, sondern innerhalb derer jeder Fall systematisch restlos eindeutig und nachvollziehbar behandelt werden kann. Man kann dies selbstverständlich kritisieren, und ein Großteil der uns vertrauten ethischen Tradition hat sicher gerade den umgekehrten Weg gewählt, nämlich das Allgemeingültige, Prinzipielle herauszustellen und dann für die extremen Fälle, wo dies unzumutbare Konsequenzen hätte, erträgliche Lösungen zu suchen. Aber diese tiefgreifende Differenz in der Methode ist noch kein ausreichender Grund, dieses Denken zu verfemen. Vor allem aber ist das Schmerzliche, Herausfordernde, Schockierende und Fragen Aufwerfende extremer Fälle der berichteten Art nicht schon damit erledigt, daß man in der Perspektive unseres Rechtssystems und in der Kontinuität mit der evangelischen Option für die Schwächsten und Armen auch schwerstbehinderte Säuglinge am Leben erhält. Denn bei aller grundsätzlichen Zustimmung für diese Praxis und bei aller Bereitschaft, dafür auch etwas von sich zu geben (nicht nur Geld, sondern auch Zeit, Aufmerksamkeit und politisches Engagement), bleiben ja die Eltern, die in ihrer Lebensplanung, aber oft auch in ihren seelischen Kräften, in ihren Beziehungen und in ihren finanziellen Möglichkeiten überlastet sind. Es bleibt das pflegerische Personal, das oft mit bewunderungswürdigem Einsatz, aber auch bis an die Grenzen seiner Möglichkeiten strapaziert, jeden Tag mit diesen Menschen zu tun hat. Und es bleiben schließlich die vielen, deren Chancen auf Heilung und Hilfe unter Umständen vermindert sind, weil evtl. Ressourcen an Geräten und professionellem Personal (die Knappheit besteht meines Erachtens nicht zwangsläufig beim Mitgefühl!) durch die ganz schwierigen Fälle blockiert sind. Und noch gravierender stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit im weltweiten Vergleich.

Solche Fragen zu stellen, kann noch kein Verbrechen sein. Ob sie dann auch als Leitlinien für praktische Politik taugen oder in popularisierter Form gar gefährlich sind, weil sie die in der Öffentlichkeit akzeptierte moralische Grenzlinie durchlöchern oder verschieben, ist

eine andere Frage und sollte auch durchaus diskutiert werden. Aber in jedem Fall zeichnet sich das Buch aus durch Verständlichkeit und argumentative Durchsichtigkeit.

### Unterscheiden zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe

Trotz alledem gibt es auch eine ganze Reihe von inhaltlichen Behauptungen, bei denen man den Autoren widersprechen kann oder auch muß. Vier seien umrißhaft genannt:

Kuhse/Singer vertreten (übrigens in Übereinstimmung mit vielen anderen analytischen Philosophen) die These, daß zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe kein grundsätzlicher Unterschied bestehe (105ff.). Die Gleichheit des Effekts mache den (in vielen Fällen ohnehin undeutlichen) Unterschied zwischen Behandlungsverzicht und Lebensbeendigung moralisch irrelevant. Diese Argumentation trifft freilich nur zu, wenn man die moralische Bewertung ausschließlich an den Folgen festmacht. Dies aber ist eine methodologische Vorentscheidung, die sowohl die Rolle der Intention als auch die Frage der Verursachung des Effekts minimiert. Es macht eben sehr wohl einen qualitativen Unterschied, ob ein Ertrinkender von jemandem ins Wasser gestoßen worden war oder ob es diesem anderen lediglich nicht gelungen ist, den, der ins Wasser gefallen war, zu retten.

Die herrschende Ansicht, daß es verboten sei, unheilbar kranke, leidende und sterbende Menschen zu töten, führen die Autoren ausschließlich auf die Nachwirkung des Grundsatzes von der Heiligkeit des Lebens zurück (158f., 169-174). Mit dem Hinweis, dieser Grundsatz sei ein jüdisch-christliches Sonderargument, das auf religiösen Prämissen beruhe, wird die Behauptung verbunden, er entbehre jeder rationalen Begründbarkeit und sei aufzugeben (160, 169, 253). Dagegen ist aber einzuwenden: Zum einen läßt sich Ethik nicht abstrakt-ungeschichtlich aus der Vernunft deduzieren, sondern steht, wenn sie sich auf reale Situationen bezieht, immer schon in einem vorhandenen Ethos; sie knüpft an die Wirklichkeit von Menschen an, zu der eben auch Deutungssysteme, Traditionen und Sinnmöglichkeiten gehören, und arbeitet dann mit Vernunft heraus, wie zu

handeln gut bzw. schlecht ist. Akzeptiert man dieses Vorausliegen von Entscheidungen vor dem normativen Diskurs nicht, muß man alles begründen, selbst noch das allgemeine Tötungsverbot. Zum anderen steht die Formel von der Heiligkeit des Lebens nicht so erratisch in einer religiösen Sondersphäre, daß sie rational schlechthin unzugänglich wäre. Rational einsehbar ist sie etwa als Ausdruck des Wissens, daß niemand sich das Leben selbst geben kann, daß das empfangene Leben dazu bestimmt ist, geführt und gestaltet zu werden und daß es prinzipiell und unvermeidlich endlich und verletzbar ist. Das mag für die Ableitung von Handlungsanweisungen für ganz konkrete Situationen nicht genügen (was die moraltheologische Tradition übrigens durchaus wußte) oder auch neue Fassungen zur Vermeidung von Inkonsequenzen hinsichtlich des Umgangs mit Tieren oder der Beteiligung am Krieg nötig machen, eine gehaltvolle und rational verantwortbare Option ist es gleichwohl.

Die Autoren plädieren dafür, daß Eltern, wenn sie beim Tod des schwerbehinderten Säuglings zur Zeugung eines neuen Kindes entschlossen wären, das bessere Aussichten auf ein unbehindertes Leben hätte, ihr behindertes Kind sollten töten dürfen (95-98 und 207-215). Denn es sei vernünftig und vor Beginn einer Schwangerschaft allgemein akzeptiert, den Verlust eines gezeugten behinderten Lebens gegen die Zeugung eines Lebens mit besseren Aussichten abzuwägen. Die Stringenz dieses Vorschlags hängt allerdings von der schwerwiegenden Prämisse ab, daß ein neugeborenes Baby nicht automatisch ein Lebensrecht hat, weil es keine Person ist (177-179, 182). Ob noch keine, bloß potentiell eine oder überhaupt nie eine Person, ist dabei für Kuhse/Singer irrelevant. Für sie ist das Kriterium für Personsein nicht die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch, sondern die „Fähigkeit, sich selbst als kontinuierlich existierend zu erleben. Folglich können nur Lebewesen mit einem gewissen Grad an Selbstbewußtsein und einem Bewußtsein von Zukunft ein Recht auf Leben haben“ (163). Obwohl man kaum bestreiten kann, daß Selbstbewußtsein und Kontinuität (in einem anderen Sprachspiel meinen wir dasselbe mit „Identität“) zum Vollbegriff der Personlichkeit gehören, muß man hier zahlreiche Fragen stellen, die sich nicht einfach weg-

wischen lassen, z. B. nach der Personqualität in anderen nichtbewußten Zuständen wie Schlaf, Rausch, vorübergehender Verwirrung, über großem Schmerz, nach dem Verlauf der Grenzlinie, bis zu der diese Qualität fehlt und von der ab sie gegeben ist, nach der Abhängigkeit der Feststellung dieser Qualität von unserer Wahrnehmungsfähigkeit und nach der Befugnis anderer, in einer so folgenschweren Angelegenheit definitiv zu entscheiden.

Statt dieser philosophisch einigermaßen schwierigen Überlegungen kann man aber auch einfach von der Feststellung ausgehen, daß die Potentialität, sich zu einer selbstbewußten Existenz zu entwickeln, von niemandem und keiner Sozietät produziert oder unterdrückt werden kann. Kein Mensch kann sich eines Tages als „kontinuierlich existierend“ erleben, wenn er die Potentialität dazu nicht bereits von Anfang an gehabt hat. Jede Mutter setzt das im Umgang mit ihrem Kind selbstverständlich voraus und expliziert durch dieses „als ob“ im Laufe der Zeit gerade, was hier als Kriterium für Personsein im Vollsinn vorgeschlagen wird. Personsein muß deshalb als Qualität begriffen werden, die auch dann vorhanden ist, wenn bestimmte Eigenschaften, in denen sie sich normalerweise zum Ausdruck bringt, nicht (im Sinn von: noch nicht, aber auch von: nicht mehr bzw. nicht im gesamten Umfang) vorhanden sind.

### **Beurteilung auf der Basis der Kulturgeschichte?**

Zur Untermauerung ihrer Thesen beziehen sich die beiden Autoren in zwei umfangreichen Kapiteln auf die Praxis der Säuglingstötung in nichtwestlichen Kulturen und in deren Vorgeschichte. Obschon die Befunde beeindruckend sind, ist ein Hinweis auf die Meinung mancher Anthropologen wie der, daß die „Säuglingstötung im Paläolithikum, als die Menschen noch keinen Ackerbau kannten (dieser Zeitraum umfaßt immerhin fast 99 Prozent der menschlichen Geschichte), allgemein üblich war und zu bestimmten Zeiten 50 Prozent der Lebendgeburten betraf“ (139f.), im ethisch-argumentativen Zusammenhang äußerst suggestiv. Denn kein einziger der Gründe, die aus der Rückschau solche Praxis als verständlich und rational

erscheinen lassen, kann unter den heutigen Gegebenheiten als zwingend oder auch nur als vertretbar akzeptiert werden, um eine Tötung zu rechtfertigen: weder „die Notwendigkeit, angesichts der kargen Nahrungsressourcen die Belastung erträglich zu halten“ (138), noch die Sicherstellung eines ausgeglichenen Geschlechtsverhältnisses unter den Erwachsenen (138), noch die Rücksicht auf ein älteres Geschwister, das noch weiterhin auf das Stillen durch die Mutter angewiesen ist (139), noch die Begrenzung der Familiengröße (145). Längst gibt es ganz andere und wesentlich effektivere Wege, um die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten zu lösen, soweit diese überhaupt noch vorhanden sind.

Darüber hinaus ist aber auch zu fragen, ob die Argumentation zu Recht unterstellt, daß das, was in früheren oder noch heute auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau lebenden Kulturen übliche Praxis war, allein schon deshalb unanfechtbar und achtenswert ist. Selbst wenn die aufklärerische These vom Fortschritt der Moralität der Menschheit angesichts der Katastrophen dieses Jahrhunderts mit größter Skepsis betrachtet werden muß, gibt es doch auf der Ebene gesellschaftlicher Organisation, des kollektiven sittlichen Bewußtseins und erst recht der ethischen Theorie Praktiken und Gewohnheiten, die, nachdem sie einmal institutionell abgeschafft wurden, nur noch um den Preis der Inhumanität reetabliert werden könnten. Neben Sklaverei, Blutrache, Folter, Frauenraub und sexueller Verstümmelung gehört hierzu nach überwältigendem allgemeinem Konsens auch die Kindstötung. Wenn das Christentum in der Geschichte der Durchsetzung gerade dieses Verbots eine Schlüsselrolle gespielt hat, wie die Autoren in kritischer Absicht feststellen

(158f., 169 u. ö.), so ist dies eher dessen verdienstvolles Vermächtnis an die säkulare Kultur als eine kulturelle Sonderheit, die nach dem Verlauf der ursprünglichen religiösen Prämissen wieder rückgängig gemacht werden sollte (253 u. a.).

An dieser Stelle wird sichtbar, daß die Befürwortung genauso wie die Ablehnung der Tötung schwerstbehinderter Neugeborener letzten Endes mit der Entscheidung für ein bestimmtes Menschenbild zu tun hat. Ist schwere Behinderung eine defiziente Zufallsvariante, die, wenn sie nicht vermieden, akzeptiert oder repariert werden kann, entsorgt werden muß, oder ist sie eine extreme Verdichtung dessen, was menschliche Existenz immer auch ist? Die konkreten Schwierigkeiten und Entscheidungsnöte sind sicher nicht einfach beseitigt, wenn man diese Frage in Richtung der zweiten Alternative beantwortet hat. Aber eine solche Antwort eröffnet eine Perspektive, in der diese Fragen gesehen, Schwierigkeiten bearbeitet und Abwägungen getroffen werden können. Dazu gehört dann aber auch die gesellschaftliche Komponente: Die Gestaltung des eigenen Lebens beeinflusst immer auch das Leben für andere. Wenn wir in dem gemeinsamen Leben mit anderen davon profitieren, daß es so etwas wie Konsens, Solidarität und Anteilnahme gibt, die nicht mehr zur Disposition gestellt werden, so müssen wir uns auf der anderen Seite auch selbst in die Pflicht nehmen lassen, wo andere als direkt Betroffene, als Eltern oder als Helfer schwere Lasten tragen. Die Selbstzufriedenheit mit moralischer Entrüstung wäre noch unerträglicher als die Realisierung mancher der in diesem Buch zunächst einmal zur Diskussion gestellten „technischen“ Lösungsvorschläge.